

## Mehrwertsteuerbefreiung bei der Abrechnung von IV Leistungen

Die IV setzt sich zum Ziel, Menschen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung beim Erhalt des Arbeitsplatzes, bei der Arbeitsplatzsuche, bei der Ausbildung/Umschulung und beim Einstieg in den 1. Arbeitsmarkt zu unterstützen. Um diesen Auftrag erfüllen zu können ist die IV-Stelle auf die Zusammenarbeit mit externen Leistungserbringern angewiesen, die ihre Leistungen mit der IV abrechnen. Leistungen bezieht die IV in den Bereichen Training, Beratung durch eine Fachperson Coaching, Abklärungen, Ausbildungen/Umschulungen und Wohnen.

**Coaching-, Beratungs- und Bildungsleistungen** sind von der MWST-Pflicht ausgenommen. Nachfolgend die wichtigsten Informationen für eine reibungslose Abrechnung.

### Vergütungsmodalitäten

Die Finanzierung erfolgt mit Fallpauschalen, Tages- bzw. Monatspauschalen. Es gelten die im Vertrag vereinbarten Preise. Diese basieren auf einem marktüblichen Ansatz und decken alle für die Leistungserbringung anfallenden Kosten der Betriebsführung.

### Rechnungstellung

#### Für die Rechnungsstellung braucht es:

- Eine Vereinbarung für die abgeproben Leistung (Leistungsvereinbarung oder Vereinbarung „Preis im Einzelfall“ letztere ist nur gültig für die unter der entsprechend aufgeführten Versichertennummer benannten versicherte Person) und eine Verfügung / Mitteilung für die Zusprache der Leistung.
- Oder – wenn keine Leistungsvereinbarung vorliegt - eine Mitteilung / Verfügung mit aufgeführtem Preis. Eine Kopie ist der Rechnung beizulegen.
- Für die Bezahlung ist diejenige IV-Stelle zuständig, welche die Verfügung/Mitteilung ausgestellt hat, unabhängig davon welche IV-Stelle die Leistungsvereinbarung oder Vereinbarung Preis im Einzelfall ausgestellt hat.

#### Auf der Rechnung müssen aufgeführt sein:

- Die Anschrift, die Daten der Zahlungsverbindung, die NIF Nummer (interne Identifikation des Leistungserbringers bei der zentralen Ausgleichsstelle in Genf ZAS, sie wickelt den Zahlungsverkehr der IV-Stellen ab). Die NIF Nummer wird Ihnen bei der ersten Rechnungsstellung zugeordnet und mit separater Post mitgeteilt.
- Die Versicherten Nummer (Sozialversicherungsnummer entsprechend Mitteilung/Verfügung)
- Name und Vorname der versicherten Person
- Die Mitteilungs-/Verfügungsnummer
- Die Tarifziffer (wenn Leistung mit Tarifziffer)
- Die in Rechnung gestellte Leistung mit Angaben zu Rechnungsperiode (es dürfen nur bereits erbrachte Leistungen in Rechnung gestellt werden und nur maximal im Umfang der laut Verfügung/Mitteilung zugesprochenen Leistung und Leistungsdauer)
- Der Preis (Begründung einer allfälligen Abweichung vom vereinbarten Preis, pro rata, Rabatte, etc.)
- Das Rechnungstotal (bei Rechnungen für Coaching-, Beratungs- und Bildungsleistungen immer ohne die Ausweisung der Mehrwertsteuer)

Für jede versicherte Person muss separat Rechnung gestellt werden. Sammelrechnungen über mehrere Personen sind nicht zulässig. Wenn verlangt legen Sie der Rechnung eine Kopie der Vereinbarung bei.

## Mehrwertsteuerbefreiung

### Ausgangslage

Mit BSV-Infoschreiben 10/2017 vom 2. Juni 2017 wurden die IV-Stellen und die ZAS informiert, dass gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 8 MWSTG Coaching- und Beratungsleistungen, die von Einrichtungen der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit (z.B. IV-Stellen) erbracht werden, von der Mehrwertsteuerpflicht ausgenommen sind, auch wenn die IV-Stelle diese nicht selbst erbringt, sondern an einen institutionellen oder privaten, kommerziellen Leistungserbringer auslagert (Auslagerung einer originären Aufgabe).

Im Zuge der Abklärungen hat sich gezeigt, dass auch Bildungsleistungen gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 MWSTG von der Mehrwertsteuerpflicht ausgenommen sind.

### Definition Bildungsleistungen

Im MWST-Branchen-Info 20 (Bildung) sind u.a. folgende, von der Mehrwertsteuer ausgenommene Bildungsleistungen aufgeführt:

- **Berufs- und Studienberatung** (sowohl durch institutionelle als auch durch private kommerzielle Anbieter)
- **Coaching/Training** (sowohl durch institutionelle als auch durch private kommerzielle Anbieter)
- **Aus- und Weiterbildung** (Berufslehren, Mittel- und Handelsschulen, Vorkurse, Hochschulen und Fachhochschulen sowie andere Studien an öffentlichen und privaten Schulen, interaktive Fernkurse, Sprach- und EDV-Kurse, Kurse zu Arbeitstechnik oder zu Organisation etc.)
- **Umschulung** (Bildungsmassnahmen, die Berufsleuten den Wechsel in eine andere berufliche Tätigkeit ermöglichen [analog zu Aus- und Weiterbildung])
- **Kurse, Vorträge und andere Veranstaltungen** wissenschaftlicher oder bildender Art
- **Prüfungen**

Da diese Bildungsleistungen in verschiedenen Eingliederungsphasen zur Anwendung kommen können, wird hier die Terminologie der Brancheninfo Nr. 20 aufgelistet.

### Weitere Leistungen

Bei Materialien (Lehrmittel, Werkzeugen, Arbeitskleidung etc.) sowie Unterkunft und Verpflegung ist je nach Auftrag resp. Leistungsvereinbarung zu klären, ob diese Leistungen der Mehrwertsteuerpflicht unterstehen. Eine pauschale Lösung ist nicht möglich.

### Freiwillige Unterstellung der Mehrwertsteuerpflicht

Obwohl die erwähnten Bildungs-, Beratungs- und Coachingleistungen nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, kann ein kommerzieller Anbieter seine Leistungen auf Antrag freiwillig der Mehrwertsteuer unterstellen lassen. Die Rechnungskontrolle der Invalidenversicherung Aargau akzeptiert im Sinne der Vereinfachung von Rechnungen jedoch nur Rechnungen ohne Ausweis der Mehrwertsteuer.

## Verbindungen

### Postanschrift und Rechnungsadresse:

SVA Aargau  
Bahnhofplatz 3c  
5001 Aarau

### Kontraktmanagement

Frank Weinmann  
**Telefon:** +41 62 837 85 23  
**Mail:** [kmt@sva-ag.ch](mailto:kmt@sva-ag.ch)